



REPUBLIK ÖSTERREICH

MR DR. MICHAEL SACHS
Vorsitzender des
Bundesvergabeamtes

1. Bundeskanzleramt – Sektion III
Ballhausplatz 2
1014 Wien
2. Mag. Dr. Peter Alberer
Leiter der Abteilung III/5
Bundeskanzleramt
3. Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

per e-mail

Wien, am 2. November 2012

Betreff: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012; Stellungnahme

Das Bundesvergabeamt dankt für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 und merkt dazu an:

Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil:

Laut den Erläuterungen ist vorgesehen, den zukünftigen Personal- und Sachaufwand von rund 45 Millionen Euro für das Bundesverwaltungsgericht zum Teil durch die derzeit für den Asylgerichtshof und das Bundesvergabeamt (BVA) vorgesehenen Budget- und Personalressourcen einschließlich allfälliger Rücklagen zu bedecken.

Beim BVA handelt es sich um eine (weisungsfreie und unabhängige) Dienststelle des BMWFJ, welche aus Mitteln, die für das BMWFJ bestimmt sind, budgetiert wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass zur seinerzeitigen Errichtung des BVA keine zusätzlichen budgetären Mittel zur Verfügung gestellt wurden und somit die gesamte Errichtung aus Mitteln, die für das BMWFJ vorgesehen waren, getragen werden musste.

Auch aus Sicht des BVA sollte klargestellt werden, dass bei dem zu übertragendem Budget für das BVA auf den konkreten Erfolg aus dem Jahr 2012 abgestellt wird. So ist gewährleistet, dass die tatsächlichen Aufwendungen für den Personal- und Sachaufwand aus dem Budget des BMWFJ übertragen werden.

Die Formulierung "[...] einschließlich allfälliger Rücklagen [...]" ist aus Sicht des BVA zu ungenau formuliert, weil es im derzeit noch geltenden Haushaltrecht gemäß § 53 BHG (BGBI. Nr. 213/1986 idF BGBI I Nr. 149/2011) nur Rücklagen auf Untergliederungsebene gibt. Dies bedeutet, dass vom Finanzministerium ausschließlich eine UG-Rücklage für die gesamte Untergliederung 40 ausgewiesen wird, die durch das haushaltseitende Organ verwendet werden kann. Jede allgemeine Formulierung trägt deshalb zur Verunsicherung hinsichtlich des tatsächlich zu übertragenden Teiles bei.

Zum Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG):

Zu § 1:

Es wird angeregt, die Formulierung „den“ Senat durch „einen“ Senat zu ersetzen.

Zu § 3:

Es wird – gegebenenfalls pro futuro – angeregt, eine dem § 3 Abs. 4 entsprechende Bestimmung in die Jurisdiktionsnorm aufzunehmen, um eine rechtliche Grundlage auch für die Leistung der Rechtshilfe der Zivilgerichte an die Verwaltungsgerichte zu schaffen.

Zu § 5:

Der Begriff „Schriftführer“ sollte entfallen, weil dieser nicht entscheidungsbefugt ist.

Zu § 8:

Betreffend die Beschwerdeeinbringung wäre es im Hinblick auf die Formulierung des § 13 wünschenswert, ausdrücklich zu normieren, dass die Beschwerde nur schriftlich (wenn auch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs) und bei der belangten Behörde eingebracht werden kann (die Erläuterungen sprechen in diesem Zusammenhang lediglich davon, dass die Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingebracht werden „soll“), auch wenn sich dieser Umstand durchaus aus § 13 ergibt, weil es sich bei einer Beschwerde um einen Schriftsatz handelt.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die direkte Einbringung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht entsprechend dem - vom Verwaltungsgericht gemäß § 18 des Entwurfs für das Verwaltungsgericht nicht anwendbaren - § 63 Abs. 5 AVG fristwährend ist. Eine ausdrückliche Regelung im VwGVG, welche Wirkung die direkte Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht hat, wäre im Hinblick auf das Erfordernis der Rechtssicherheit vorteilhaft.

Zu § 8 Abs. 2:

Neben dem Verzicht auf eine Beschwerde wird eine Prüfung angeregt, eventuell auch die Möglichkeit der Zurückziehung einer Beschwerde ausdrücklich vorzusehen, die nach der Rechtsprechung zum AVG auf die in (dem gemäß § 18 des Entwurfs für das Verwaltungsgericht nicht anwendbaren) § 63 Abs. 4 AVG enthaltene Regelung des Berufungsverzichtes gestützt wird. Diese Ermächtigung zur Zurückziehung sollte nicht auf Bescheidbeschwerden beschränkt sein, sondern auch auf andere Beschwerdearten erstreckt werden, insbesondere Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden; insofern hinsichtlich letzterer die Zulässigkeit im Bereich des AVG allenfalls nicht eindeutig geklärt erscheint, wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf selbst im Zusammenhang mit der Kostenregelung des § 41 Abs. 3 von der Zulässigkeit einer Zurückziehung der Maßnahmenbeschwerde ausgeht.

Zu § 10:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass jede Determinierung der Form und des Inhalts einer Beschwerde in einem Verfahren, das keine Anwaltpflicht kennt, zu Mängelbehebungsverfahren führen wird (deren Umfang auch von der jeweiligen Auslegung durch die Verwaltungsgerichte abhängen wird). Die reformatorisch entscheidenden Verwaltungsgerichte haben zudem – im Gegensatz zum VwGH, der weitgehend kassatorisch entscheidet – auf die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt abzustellen; zu starke Einschränkungen auf (konkrete) Beschwerdepunkte könnten daher auch in dieser Hinsicht zu Spannungsverhältnissen führen.

Demgegenüber erschiene es (alternativ oder kumulativ) nicht ausgeschlossen, allfällige Fokussierungen des Prüf- bzw. Prozessgegenstandes über Formen von Neuerungsverboten oder Präklusionswirkungen zu erreichen.

Zu § 11:

Es wird angeregt, die gegenständliche Bestimmung durch eine allgemeine das Recht auf Parteiengehör regelnde Bestimmung - unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Frist - zu ersetzen.

Zu § 12:

Auf Grundlage des Wortlautes ist nicht hinreichend gewährleistet, dass (erforderliche) abweichende Sonderregelungen insbesondere zur aufschiebenden Wirkung (z.B. im Bereich des AIVG oder AsylG 2005) in den Materiengesetzen zulässig sind. Es wäre sicherzustellen, dass § 61 Abs. 1 und 2 auch im Vorverfahren anwendbar ist.

Zu § 14 Abs. 2:

Angeregt wird die Einfügung der unter Anführungszeichen gesetzten Wortfolge: Die Behörde kann „bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht“ die aufschiebende Wirkung ausschließen. Dies sollte nicht nur in den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommen.

Abs. 3: Die Formulierung könnte insofern missverständlich sein, als damit auch der „Hauptinhalt“ des die Sache erledigenden Bescheides gemeint sein könnte, aber

offenbar (nur) eine Änderung gemeint ist, die eine andere Entscheidung (bloß) in der Sache der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen könnte. Eine Klarstellung erschien wünschenswert.

Zu § 15 iVm § 17:

Die Rechtsfolgen sollten in Bezug auf die Beschwerdevorentscheidung sowie in Bezug auf den Vorlageantrag klar geregelt werden.

Die im zweiten Satz des § 17 Abs. 2 vorgesehene Mitteilung über das Außerkrafttreten der Beschwerdevorentscheidung an sonstige Parteien steht nicht im Einklang mit der Regelung des ersten Satzes und mit den EB.

Ziel sollte es sein, dass die Beschwerdevorentscheidung nicht außer Kraft tritt. Die Beschwerdevorentscheidung sollte auch Gegenstand der Prüfung des Bundesverwaltungsgerichts sein, denn sie sollte an die Stelle der ersten Entscheidung der Behörde treten und diese ersetzen.

Es wird angeregt, der Behörde zu ermöglichen unter Wahrung des Spruches lediglich die Bescheidbegründung entsprechend dem Verfahrensergebnisses zu modifizieren.

Zu § 16:

Korrespondierend zur vorgeschlagenen Bestimmung des § 38 VwGG wird angeregt, § 16 VwGVG als „muss“-Bestimmung zu formulieren.

Zu § 18:

Anzudenken wäre, eine „sinngemäße“ und subsidiäre Anwendung des AVG durch die Verwaltungsgerichte zu normieren, da das AVG zahlreiche Gesetzesbegriffe beinhaltet, deren juristische Anwendung und Auslegung durch die Rechtsprechung und Lehre über viele Jahre hinweg abgesichert ist.

Jedenfalls bedarf es einer Sondernorm bezüglich der Säumnisfälle des Art. 130 Abs. 1 Z 3 analog zu § 12 für das gesamte Verfahren.

Entsprechend der vorgeschlagenen Bestimmung soll § 66 Abs. 1 AVG für die Verwaltungsgerichte nicht anwendbar sein. Die Möglichkeit, notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde durchführen zu lassen, ist damit für die Verwaltungsgerichte nicht (mehr) gegeben. Es wird angeregt, eine solche Möglichkeit vorzusehen, zumal dem Verwaltungsgerichtshof eine solche Möglichkeit gegenüber den Verwaltungsgerichten zukommt (vgl. den vorgeschlagenen § 42 Abs. 4 VwGG).

Gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung soll auch der 5. Abschnitt des II. Teiles des VStG für die Verwaltungsgerichte nicht anwendbar sein; dieser entfällt gemäß der vorgeschlagenen Z 44 zu Artikel 7 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 jedoch ohnehin, sodass der Verweis ins Leere geht.

Hingewiesen wird schließlich auf die EB, in denen es u.a. heißt: „*Der vorgeschlagene § 18 ordnet für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine subsidiäre Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze an.*“ Dieses Ziel wird jedoch im Gesetzestext jedenfalls im Bereich des Vergaberechts nicht zur Gänze erreicht, weil jener sich nur „*auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG*“ bezieht. Die Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens sind jedoch in Art 130 Abs. 2 Z 2 B-VG geregelt und dementsprechend nicht mitumfasst. Eine entsprechende Ergänzung wird daher angeregt.

Zu § 26:

Die vorgeschlagene Regelung geht über die bisherige Bestimmung des AVG sowie auch über jene Anforderungen, die Art. 6 EMRK für civil rights verlangt, hinaus. Es wird deshalb angeregt, Abs. 6 mit dem Einschub „*soweit dies Art. 6 EMRK erforderlich macht*“ zu versehen bzw. nach den Bestimmungen des AVG (§§ 67e, 67f) zu gestalten.

Ansonsten sollte jedenfalls die Möglichkeit, Aktenteile - dazu zählen wohl auch Angebote in Vergabeverfahren, Befunde und Gutachten zu verlesen, weiter gefasst werden.. Besonders in jenen Verfahren, in welchen ein Interesse von Parteien an einer Verfahrensverzögerung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann und sich anderseits oft mehrere Angebote, Befunde bzw. Gutachten in den

Verwaltungsakten befinden, kann diese Bestimmung zu einem unverhältnismäßigen Verhandlungsaufwand und hohen Kosten führen, insbesondere wenn Parteien einer Verlesung nicht zustimmen, was in der Regel zu einer Vertagung der Verhandlung und zur Ladung von Sachverständigen führen müsste.

Gleichzeitig würde die in den beiden letzten Fällen des Abs. 7 für die Fälle der Änderung der Zusammensetzung des Senats vorgesehene Verlesung von Aktenstücken in Verfahrensbereichen, die ein großes quantitatives Aktenvolumen aufweisen, zu Verfahrensverzögerungen führen.

Angemerkt wird im Hinblick auf Abs. 1 und Abs. 3, dass es in wirtschaftlichen Bereichen, wie zB Finanzmarktaufsicht- oder Vergabekontrollverfahren erforderlich sein kann, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einer Partei bei der mündlichen Verhandlung zu erörtern. In einem solchen Fall könnte es erforderlich sein, zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dieser Partei, andere Parteien zeitweise von der Verhandlung auszuschließen; diesbezüglich muss eine Öffnungsklausel vorgesehen werden.

Zu §§ 27, 28, 29, 30, 31:

Es wird angeregt, klarzustellen, dass diese Gebühren mit Beschluss bestimmt werden; vgl. diesbezüglich die Ausführungen zu den vorgeschlagenen §§ 33, 34 und 37.

Zu § 32:

Der letzte Satz der vorgeschlagenen Bestimmung ist zu einschränkend formuliert, da er jedenfalls von der Erforderlichkeit einer mündlichen Verhandlung ausgeht, diese aber nicht in allen Fällen zwingend sein wird.

Zu § 33:

Es wird um Klarstellung ersucht, in welchen Fällen eine Erledigung mit Erkenntnis oder mit Beschluss zu erfolgen hat.

Zu § 34:

Nach der vorgeschlagenen Formulierung des § 34 Abs. 2 ("In allen sonstigen Fällen") hat das Verwaltungsgericht dann meritorisch zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 erfüllt sind (Fälle des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, geklärter Sachverhalt oder "leicht" feststellbarer Sachverhalt durch das Verwaltungsgericht), aber auch dann, wenn Abs. 1 nicht erfüllt ist, sofern die Behörde keinen Widerspruch eingelegt hat. Zu klären ist in diesem Zusammenhang das Verhältnis der Absätze 1 und 2 bzw. worauf sich die Wortfolge „In allen sonstigen Fällen“ bezieht. Diese Wortfolge kann sich entweder auf die „sonstigen Fälle“ des Art 130 B-VG – d.h. alle anderen als den des Abs. 1 Z 1 beziehen (somit würde diese Wortfolge beispielsweise Fälle im Bereich des Art. 130 Abs. 2 Z 3 B-VG, sohin Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten betreffen), oder aber auf die Unterfälle des § 34 Abs. 1 Z 1 und 2 des Entwurfs, wenn nämlich der maßgebliche Sachverhalt nicht feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder nicht mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Auch wäre denkbar, dass sich die Wortfolge „In allen sonstigen Fällen“ kumulativ auf alle Tatbestandselemente des Abs. 1 bezieht. Dies hätte aber jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen in Bezug auf die Frage einer Kassationsbefugnis des Verwaltungsgerichtes, insbesondere ob einerseits eine meritorische Entscheidung durch das Verwaltungsgericht jedenfalls ausgeschlossen ist, wenn die Behörde Widerspruch eingelegt hat (und das Verwaltungsgericht den Bescheid der Behörde daher jedenfalls zu beheben hat, was eine Ausweitung der Kassationsbefugnis/-verpflichtung des Verwaltungsgerichtes darstellt), und ob andererseits für die Zulässigkeit der Kassation zusätzlich noch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich ist.

Es erscheint daher aus dem Verhältnis der Absätze 1 und 2 nicht eindeutig ableitbar, ob das Verwaltungsgericht in den Fällen – und nur in den Fällen - des Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, sohin in den Fällen von Beschwerden über den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, bereits dann mit einer Kassation vorgehen kann, wenn der Sachverhalt nicht feststeht oder die Feststellung des Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder nicht mit einer erheblichen Ersparnis der Kosten verbunden ist (wie die

Formulierung des Abs. 1 nahelegt), ohne dass die in Abs. 2 normierten weiteren Tatbestandsvoraussetzungen – die sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen der Kassationsbefugnis/-verpflichtung darstellen, nämlich der Widerspruch der Behörde und die Erforderlichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung – für eine inhaltliche Entscheidung bzw. für eine Kassation beachtlich sind.

Auch die EB geben in diesem Zusammenhang nicht ausreichend Aufschluss (abgesehen davon, dass die EB offensichtlich davon ausgehen, dass auch die Verwaltungsstrafsachen im vorgeschlagenen § 34 geregelt werden, was aber nicht der Fall ist, weil die Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen in § 52 geregelt werden, soll § 34 Abs. 2 – wie in den Erläuterungen bemerkt wird – dem bisherigen § 67h Abs. 1 AVG entsprechen). Angeregt wird eine Formulierung, die sich auf den Text der Verfassungsbestimmung des Art. 130 Abs. 4 B-VG beschränkt.

Zu § 34 Abs. 2 und 3 iZm § 57 Abs. 1:

An die Stelle der belangten Behörde müsste gemäß § 57 der Auftraggeber treten. Ein Widerspruchsrecht (gemäß § 34 Abs. 2) des zu kontrollierenden Auftraggebers wäre jedoch sinnwidrig. Ebenso ist § 32 Abs. 3 in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nicht passend, weil es in diesem Bereich keine Behörde gibt, deren Bescheid behoben und an die die Angelegenheit zurückverwiesen werden könnte.

Zu § 35 Abs. 3:

Grundsätzlich sollte die Entscheidung nur schriftlich erfolgen bzw. der Schriftlichkeit der Entscheidung der Vorzug eingeräumt werden, weil dies auch – vor allem im Mehrparteienverfahren – der Rechtssicherheit dient.

Die Frage, wann eine Entscheidung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht sogleich nach deren Schluss verkündet werden kann (der Entwurf bildet § 67 g Abs. 2 Z 2 AVG ab), kann im Einzelfall schwierig zu beantworten sein. Eine legistische Erweiterung der Möglichkeit, eine Entscheidung auch schriftlich erlassen zu können in Bereichen, in denen die Garantien des Art. 6 EMRK nicht oder nicht in vollem Umfang gelten (wie etwa im Asylbereich), wäre zweckmäßig. Diese Bestimmung sollte auf die Garantien des Art. 6 EMRK (bzw. Art. 47 GRC) verweisen. Als Modell käme etwa § 67d Abs. 4 AVG in Betracht.

Zu § 37:

Auf die Anmerkungen zu § 33 wird verwiesen.

Zu § 38:

Die Bestimmung scheint nicht jene Fälle zu erfassen, in denen eine zulässige Revision nicht erhoben wurde.

Hingewiesen im Zusammenhang mit Abs. 1 wird auf folgende Konstellation: Wenn das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Entscheidungsverpflichtung nach dem vorgeschlagenen § 30b Abs. 1 VwGG eine Fehlbeurteilung etwa über Rechtzeitigkeit der Revision getroffen und die Revision rechtswidriger Weise als verspätet zurückgewiesen hat, der Verwaltungsgerichtshof dies aber anders beurteilt im Rahmen seiner nachprüfenden Zuständigkeit nach Stellung eines Vorlageantrages iSd § 30c Abs. 1 VwGG, greift die Bestimmung nicht, weil sie auf den Ausspruch (nur) des Verwaltungsgerichtes abstellt, nicht aber auf den des Verwaltungsgerichtshofes; daher wird die Formulierung: „wenn ausgesprochen wurde“ angeregt, dies ohne Benennung der Gerichte.

Zu § 38:Abs. 2:

Bei der Wortfolge „die Angabe gemäß § 16 Abs. 1“ handelt es sich offenbar um einen unrichtigen Verweis.

Abs. 4: Angemerkt wird, dass es bei der vorgeschlagenen Bestimmung mit diesem Wechsel der Zuständigkeit an das Verwaltungsgericht in der Hand der Behörde liegt, sich durch Vorlage ihrer Entscheidungspflicht über den Wiedereinsetzungsantrag zu entziehen.

Zu § 40:

Im Spezialfall des § 34 Abs. 6 wird angeregt, in Bezug auf den Beginn der Entscheidungsfrist für das Verwaltungsgericht nicht auf den Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist, sondern auf den Zeitpunkt der Wiedervorlage der Akten an das Verwaltungsgericht abzustellen, weil auch der Fall denkbar ist, dass die

Behörde die durch Verwaltungsgericht gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt und auch mit der Wiedervorlage der Akten säumig ist.

Zu § 41:

Es wird jedenfalls angeregt, eine Verordnungsermächtigung für die Einhebung von Pauschalgebühren für alle Anträge an das Bundesverwaltungsgericht vorzusehen (mit einer Ausnahmeregelung etwa für Verfahren im Asyl- oder Universitätsbereich). Diese Pauschalgebühr sollte neben einer Ausnahmeregelung auch sozial gerecht und den Verfahrensaufwand entsprechend berücksichtigend gestaffelt werden. Eine erfolgsabhängige Refundierung der Kosten (durch den Antragsgegner) im Falle des Obsiegens wäre vorzusehen.

Zu § 42 Abs. 2:

Der Verweis „im Sinne des Abs. 1 Z 2“ ist unklar bzw. unzutreffend, weil es in Abs. 1 keine Z 2 gibt.

Zu § 46:

Laut den EB entspricht die vorgeschlagene Frist von zwölf Monaten der Verjährungsfrist des § 51 Abs. 7 VStG; diese beträgt aber tatsächlich fünfzehn statt zwölf Monate.

Zu § 47:

Abs. 4: Angeregt wird, diese Bestimmung an den vorgeschlagenen § 25 Abs. 4 anzugelichen.

Abs. 5 ist wortgleich mit der ohnehin anwendbaren Bestimmung des § 25 Abs. 5 und könnte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 49:

Laut den EB wurde nur § 51e Abs. 7 VStG (gemeinsame Durchführung der Verhandlung; „Verbindung der Verfahren“) nicht übernommen; nicht zu entnehmen ist, warum dies nicht der Fall ist

**Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes
(Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG):****Zu § 28:**

Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesvergabeamtes vollständig in das Bundesverwaltungsgericht wechseln sollen und die Bedeckung des Personalaufwandes des Bundesverwaltungsgerichts u.a. durch die für das Bundesvergabeamt vorgesehenen Budget- und Personalressourcen zu erfolgen hat, ist es notwendig, dass alle im - gem. § 309 BVergG 2006 eingerichteten - Geschäftsapparat des Bundesvergabeamtes tätigen Bediensteten *ex lege* in den Personalstand des Bundesverwaltungsgerichts übernommen werden. Auch muss sichergestellt werden, dass der vom BMWFJ an das Bundesverwaltungsgericht übergegangene Personalaufwand dem der übergeleiteten Bediensteten entspricht. Es widerspräche den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, wenn einerseits die Agenden des Bundesvergabeamtes zur Gänze im neuen Bundesverwaltungsgericht aufgingen und gleichzeitig nicht dafür Sorge getragen würde, dass das mit diesen Aufgaben betraute erfahrene Personal - nicht nur die Senatsvorsitzenden, sondern auch Kanzlei-, Kassa- und Schreibpersonal - *ex lege* in die neue Organisationsstruktur überführt wird.

§ 28 Abs. 5 neu hätte zu lauten: "Die Bediensteten des Bundesvergabeamtes, die nicht in den Anwendungsbereich des Abs. 2 fallen, werden mit 1. Jänner 2014 unter Beibehaltung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung gesetzlich in das Bundesverwaltungsgericht übergeleitet".

§ 28 Abs. 5 alt wäre § 28 Abs. 6 neu.

Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG)

Einleitung:

Die Nachbildung des Systems der Revision in der ZPO führt dazu, dass eine beträchtliche Anzahl von Verfahrensschritten - und somit eine zusätzliche Belastung - , die im bestehenden Beschwerdesystem vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wahrgenommen werden (Einbringung, Gebühreneinhebung, Vorverfahren, Entscheidung über die aufschiebende Wirkung), künftig auf die Verwaltungsgerichte übergehen. Darüber hinaus unterliegen alle Vorentscheidungen des Verwaltungsgerichtes im Revisionsvorverfahren einer weiteren Prüfung durch den VwGH. Es ist daher fraglich, inwiefern dies zu einer Entlastung des VwGH beiträgt.

Deshalb wird im Interesse der Verfahrensökonomie dringend angeregt, für die Fälle einer anhängigen (zugelassenen) Revision eine dem heutigen § 42 Abs. 6 und 7 AsylG 2005 nachgebildete Bestimmung, die eine Aussetzung von Verfahren ermöglicht, aufzunehmen.

Besonderer Teil:

Es wird ersucht klarzustellen, dass Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes im Rahmen des Revisionsvorverfahrens durch Einzelrichter getroffen werden.

Zu § 24:

Die in Abs. 1 genannte Formulierung, „dass jeder vom Verwaltungsgerichtshof zu verständigenden Partei“ ist unvollständig; vor dem Hintergrund, dass nach der vorgeschlagenen Bestimmung jedenfalls bis zur Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof die Schriftsätze beim Verwaltungsgericht einzubringen sind und die Zuständigkeit für die Führung des Revisionsvorverfahrens entsprechend der vorgeschlagenen Bestimmung des § 30b zunächst beim Verwaltungsgericht liegt, wäre auch das Verwaltungsgericht einzufügen.

Zu § 25a:

Es wird angeregt, klarzustellen, ob die Rechtswidrigkeit von in Abs. 2 genannten Beschlüssen nach Z 1 betreffend Akteneinsicht bzw. nach Z 5 „XXX“, gegen die eine Revision nicht zulässig ist, in keiner Weise oder erst in der Revision gegen das die

Angelegenheit erledigende Erkenntnis geltend gemacht werden kann, wie dies in Abs. 3 für verfahrensleitende Beschlüsse vorgesehen ist.

Zu § 26:

Die Revisionsfrist wäre entsprechend den vergleichbaren Regelungen der ZPO auf "vier Wochen" vorzusehen.

Zu § 28:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage und im Wertungswiderspruch zu den EB zum vorgeschlagenen § 10 Abs. 1 Z 4 VwG VG ist die „bestimmte“ Bezeichnung der Rechte in Abs. 1 Z 4 nicht (mehr) erforderlich.

Regelungstechnisch ist anzumerken, dass die Nennung von „Beschlüssen“ in den Abs. 1 und 2 insofern redundant ist, da in Abs. 6 ausgeführt wird, dass auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind (vgl. die Regelungstechnik des § 26).

In Abs. 4 müsste es richtigerweise „nachtragen“ statt „nachzutragen“ heißen.

Zu § 30b:

Das „Offenbarkeitskalkül“ in Abs. 1 hinsichtlich der Frage der Unzuständigkeit sollte entfallen.

Es wäre klarzustellen, welche Verfahrensbestimmungen das Verwaltungsgericht im Revisionsvorverfahren anzuwenden hat (vgl. den Wegfall der vorgesehenen Anwendung des IV. Teiles des AVG).

Zu 30c:

Im Hinblick auf Abs. 3 ist unklar, ob es gegen einen Beschluss nach § 30c Abs. 3 („*Unzulässige Vorlageanträge sind vom Verwaltungsgericht mit Beschluss zurückzuweisen.*“) ein Rechtsmittel/einen Rechtsbehelf gibt. Jedenfalls ist ein solcher Beschluss gemäß § 25a Abs. 2 Z 4 nicht mit Revision bekämpfbar. Fraglich ist allerdings, ob einem solchen Beschluss seinerseits mit Vorlageantrag begegnet werden kann, was nach dem Wortlaut aber nicht der Fall sein dürfte.

Zu §§ 38, 42a:

Begrüßt wird, dass sich der Fristsetzungsantrag – wie sich aus Abs. 2 Z 3 ergibt – auf die Erlassung einer Entscheidung (und nicht auch auf die Vornahme einer bestimmten Prozesshandlung) zu richten hat.

§ 42a scheint in einem Verhältnis zu § 38 zu stehen, das in der Praxis einen voraussichtlich wenig relevanten Spielraum von drei Monaten eröffnen würde, wobei angemerkt wird, dass sich in Einzelfällen drei Monate als zu kurz erweisen könnten.

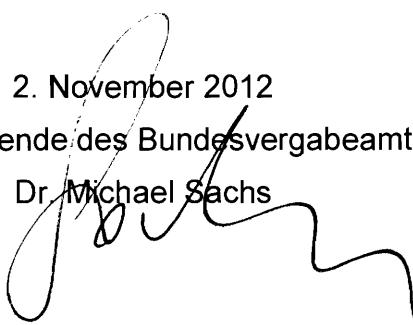
Zu §§ 41, 42:

Die dort vorgesehenen Regelungen über die Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses nehmen auf die in Art. 133 Abs. 4 B-VG festgelegten Voraussetzungen über die Zulässigkeit der Revision keinen Bezug.

Zu § 46:

Der Verweis in Abs. 4 auf § 30 a Abs. 1 zweiter Satz ist insofern unzutreffend, als es keinen zweiten Satz gibt.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates zugeleitet.



2. November 2012

Der Vorsitzende des Bundesvergabeamtes

Dr. Michael Sachs

Elektronisch gefertigt